

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung von § 24 Kirchensteuerordnung (Auswertungsverordnung) vom 5. 12. 1978 (S. 1)

II. Bekanntmachungen

Zinssatz für kirchliche Darlehen (S. 2) — Anordnung über Amtszimmerentschädigung und Dienstaufwandsentschädigung der Krankenhausgeistlichen (S. 2) Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Segeberg (Finanzsatzung) vom 8. 11. 1978 (S. 2) — Informationen über die Kollekten im Monat Januar 1979 (S. 5) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese (S. 5) — Niederdeutsches Pastoralkolleg 1979 (S. 6) — Beurlaubung von Lehrern und Schülern zum Besuch des 18. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg vom 13. bis 17. Juni 1979 (S. 6) — Schrifttum (S. 7) — Pastoralkolleg: Israel (S. 7) — Urlauber-Seelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche in Baden (S. 8) — Pfarrstellenveränderungen (Umwandlungen) (S. 8) — Ausschreibung der Stelle eines Mentors (Mentorin) (S. 8) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 9) — Stellenausschreibungen (S. 9)

III. Personalien (S. 10)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung von § 24 Kirchensteuerordnung (Auswertungsverordnung) vom 5. 12. 1978

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 39 des Kirchensteuergesetzes vom 8. 10. 1978 — Kirchensteuerordnung — (GVOBl. S. 409) die folgende Rechtsverordnung zur Ausführung von § 24 Kirchensteuerordnung erlassen:

§ 1

Die den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverbänden) durch Auswertung der Veranlagungsunterlagen und der Lohnsteuerbelege für Zeiträume ab 1. Januar 1977 tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten sind Erhebungskosten im Sinne von § 24 Abs. 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung. Sie werden bis zur Höhe der in § 2 genannten Sätze von der Nordelbischen Kirche — Nordelbisches Kirchenamt — erstattet.

§ 2

(1) Der Erstattung werden die Personalkosten eines verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe VII KAT (Endstufe) zugrundegelegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vergütungsgruppe VI b KAT (Endstufe) zugrundegelegt werden. Für die Erstattung sind die Bezüge des Monats Juli des betreffenden Jahres maßgebend. Veränderungen, die erst in den folgenden Monaten eines Jahres eintreten, bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei der Errechnung des Erstattungsbetrages ist davon auszugehen, daß ein Mitarbeiter stündlich 30 Veranlagungsfälle oder 30 Lohnsteuerkarten auswertet.

(3) Unvermeidbare und nachgewiesene Mehrkosten können erstattet werden, wenn

- a) Buchungstreifen der Finanzämter auszuwerten sind;
- b) Lohnsteueranmeldungen der Arbeitgeber oder ähnliche Besteuerungsunterlagen der Auswertung zugrundegelegt werden;
- c) zusätzliche Aufgaben im Interesse der Nordelbischen Kirche bei der Auswertung wahrgenommen werden sollen;
- d) besondere örtliche Erschwernisse vorliegen.

Bei der Berücksichtigung der Mehrkosten dient die in Absatz 2 zugrundegelegte Arbeitsbelastung als Maßstab für die entstehenden Aufwendungen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

Kiel, den 18. Dezember 1978

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 1834/78

Bekanntmachungen

Zinssatz für kirchliche Darlehen

Kiel, den 7. Dezember 1978

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (KGVOBl. S. 81) wird der Zinssatz für Darlehen, die aus dem kirchlichen Darlehnsfonds gewährt wurden, für das

Rechnungsjahr 1979 auf 6 % p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1979 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 8100 — H I/H 3

Anordnung

über Amtszimmerentschädigung und Dienstaufwandsentschädigung der Krankenhausgeistlichen

Kiel, den 6. Dezember 1978

Die folgende in der Sitzung des Nordelbischen Kirchenamtes am 28. November 1978 beschlossene Anordnung wird hiermit bekanntgegeben:

Den im gesamtkirchlichen Dienst in der Nordelbischen Kirche stehenden Krankenhausgeistlichen werden

- a) eine Entschädigung für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung eines Amtszimmers und Wartezimmers (Amtszimmerentschädigung) nur gewährt, wenn im Krankenhaus ein Geschäftszimmer bzw. Sprechzimmer nicht zur Verfügung steht und die entsprechenden Räumlichkeiten in der Wohnung des Geistlichen bereit gestellt werden müssen,
- b) Aufwendungen für dienstlich erforderliche Sachausgaben (Dienstaufwand) nur gegen Abrechnung ersetzt. Pauschale Dienstaufwandsentschädigungen laufen, soweit sie im Einzelfall bisher gewährt wurden, mit Ablauf der in § 5 der Entschädigungsverordnung genannten Frist aus.

Der Ablauf der in § 5 der Entschädigungsverordnung vom 1. August 1978 (GVOBl. S. 308) genannten Frist wird hiermit allgemein für alle betroffenen Geistlichen auf den 31. März 1979 festgesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

J e s s e n

Az.: 2513 — D I/D 1

Satzung

über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Segeberg (Finanzsatzung)

vom 8. November 1978

Kiel, den 29. November 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Segeberg hat am 8. November 1978 die Satzung über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Segeberg (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Segeberg — H I/H 2

*

Satzung des Kirchenkreises Segeberg

§ 1

Der Kirchenkreis Segeberg erhält nach Abschnitt III des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ab 1979 eine jährliche Schlüsselzuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. In besonderen Fällen kann die Schlüsselzuweisung mit einer Einzelbedarfszuweisung nach § 10 des Kirchengesetzes verbunden werden.

§ 2

(1) Die Schlüsselzuweisung wird durch Beschluß der Kirchenkreissynode prozentual aufgeteilt in:

- a) Grundbeträge für die Kirchengemeinden
- b) Ergänzungsbeträge für die Kirchengemeinden
- c) Umlagen für die Pastorenbesoldung und -versorgung
- d) Bedarfsdeckungsbeträge für den Kirchenkreis
- e) gemeinsame Rücklagen für Kirchengemeinden und Kirchenkreis.

(2) Die Berechnung der prozentualen Anteile erfolgt nach Maßstäben, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 3—7 festzulegen sind.

§ 3

Die Kirchengemeinden erhalten aus der Schlüsselzuweisung an den Kirchenkreis **G r u n d b e t r ä g e** in monatlichen Raten. Sie werden nach der mit Stichtag vom 31. Dezember des Vorjahres amtlich festgestellten Zahl der Gemeindeglieder berechnet. Der Satz je Gemeindeglied wird von der Kirchenkreissynode nach gewichteter Gemeindegliederzahl jeweils für das kommende Rechnungsjahr festgelegt.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, aus der Schlüsselzuweisung an den Kirchenkreis zusätzlich zu den Grundbeträgen pauschale **E r g ä n z u n g s b e t r ä g e**. Ihre Höhe ist von der Kirchenkreissynode nach folgenden Maßstäben jeweils für das kommende Haushaltsjahr festzulegen:

- a) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der anerkannten Kindergartenplätze;
- b) Pauschalbeträge, berechnet nach der Zahl der in den Gemeindegliedstationen eingesetzten pflegerischen Kräfte;
- c) Pauschalbeträge, berechnet nach Art und Umfang der kirchlichen Gebäude.

(2) Sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden werden bei der Berechnung der Pauschalbeträge nicht berücksichtigt.

§ 5

(1) Die von der Nordelbischen Kirche erhobenen Umlagen für die **P a s t o r e n b e s o l d u n g** und **- v e r s o r g u n g** werden von der Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises abgesetzt

und in monatlichen Raten einbehalten. Die Auszahlung der Pastorengelälter erfolgt durch die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

(2) Die pauschalierten Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden werden auf die Umlage für die Pastorenbesoldung angerechnet und in Raten von den Grundbeträgen einbehalten.

(3) Die Beiträge zur Versorgung der Kirchenbeamten werden den kirchlichen Körperschaften in Rechnung gestellt, die die Beamtenstellen in ihrem Stellenplan führen.

§ 6

Der Anteil an der Schlüsselzuweisung, der zur Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises erforderlich ist, wird in seiner prozentualen Höhe jeweils durch die Kirchenkreissynode mit Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans festgesetzt.

§ 7

(1) Aus den verbleibenden Mitteln der Schlüsselzuweisung werden für besondere Fälle und Aufgaben aufgestockt:

- a) die Betriebsmittelrücklage bis in Höhe von 10 % des Haushaltsvolumens des Kirchenkreises,
- b) die Ausgleichsrücklage bis in Höhe von 10 % des Haushaltsvolumens des Kirchenkreises,
- c) der Beihilfefonds für Bauvorhaben und Grundstückserwerb. Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt Beschlüssen der Kirchenkreissynode vorbehalten.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs zu gewährleisten, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Zinsen der belegten Gelder sind der Rücklage gutzuschreiben.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder unumgängliche Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Zinsen der belegten Gelder sind der Rücklage gutzuschreiben.

(4) Der Beihilfefonds ist dazu bestimmt, bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und Grundstückserwerb zu helfen, soweit die Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten. Zinsen sind der Rücklage gutzuschreiben.

Die Beantragung von Zuschüssen aus dem Sonderfonds der Nordelbischen Kirche gem. § 13 des Finanzgesetzes erfolgt durch den Kirchenkreis.

(5) Über die Inanspruchnahme der Rücklagen gem. Abs. 3 und die Bewilligung von Beihilfen gem. Abs. 4 entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 8

Im Interesse einer übersichtlichen Finanzverwaltung kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen.

Er stellt einen Bedarfs- und Zeitplan für die finanzielle Unterstützung von Neubauten und größeren Instandsetzungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Finanzausschuß auf.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9

(1) Zur Beratung des Kirchenkreisvorstandes in finanziellen Angelegenheiten wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, darunter zwei Pastoren, sowie 3 Stellvertretern, davon ein Pastor. Sie werden von der Kirchenkreissynode für ihre Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rücken die Stellvertreter nach.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung liegt bei dem Finanzsachbearbeiter der Kirchenkreisverwaltung, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(4) Der Propst kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist hierzu einzuladen und von den Ergebnissen der Beratungen zu unterrichten, sofern er nicht daran teilnimmt.

- (5) Der Finanzausschuß hat darüber hinaus die Aufgabe
- a) auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode zuzustimmen;
 - b) den Bedarfs- und Zeitplan für Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen in Hinsicht auf die Finanzierbarkeit zu prüfen (vgl. § 8);
 - c) Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplans und der Jahresrechnung des Kirchenkreises sowie Bericht darüber in der Kirchenkreissynode;
 - d) Stellungnahme bei Beschwerden (vgl. § 11 Abs. 1).
- Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(6) Der Finanzausschuß ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder 1/3 seiner Mitglieder bzw. der Kirchenkreisvorstand dieses beantragt.

(7) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes über grundsätzliche Finanzangelegenheiten mit beratender Stimme teil.

§ 10

(1) Die Rechnungsstelle des Kirchenkreises führt Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Besoldung aus. Ihr können Kirchengemeinden gem. Art. 58 (1) der Nordelbischen Verfassung Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Besoldung als Auftragsangelegenheiten gem. der mit Wirkung vom 20. Juli 1977 in Kraft getretenen Ordnung übertragen. Die Selbständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte der Beschlüssorgane bleiben hierbei gewahrt.

(2) Solange die Kirchengemeinden die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in eigener Verantwortung ohne Übertragung an die Rechnungsstelle des Kirchenkreises wahrnehmen, erhalten sie zum Ausgleich von Verwaltungskosten einen Pauschalbeitrag.

§ 11

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über den Rechtsschutz in Art. 116 und 117 der Nordelbischen Verfassung können die Kirchengemeinden gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstands schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs

über ihn zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand können bei ihren Beratungen Vertreter des Betroffenen hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstands ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 12

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

(1) Beschlüsse der Kirchengemeinden über:

- a) Stellenpläne bzw. Errichtung und Änderung von Stellen,
 - b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten,
 - c) Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Pachtverträge,
 - e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
 - f) Änderungen der Friedhofs- oder Friedhofsgebührenordnungen,
 - g) Vorschüsse an Angestellte und Arbeiter, sofern sie von den geltenden Vorschußrichtlinien abweichen (vgl. GVOBl. 1978 S. 224 ff),
 - h) Erlaß oder Änderung der Gemeindefestsetzung
- bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

In den Fällen

- a) für Kirchenbeamtenstellen,
- b) und c)

ist zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(2) Beschlüsse der Kirchengemeinden über:

- a) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- b) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden sowie Auftragserteilung in Glockenangelegenheiten und Veränderungen, Umbauten oder Neubauten von Orgeln

bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, die auf dem Dienstweg über den Kirchenkreisvorstand einzuholen ist (vgl. Verfassung Art. 15 Abs. 2 und GVOBl. 1977 S. 123 f, 1978 S. 131 ff).

(3) Bei Bauvorhaben ab 50 000,— DM sollen Architektenverträge abgeschlossen werden. Diese sind vor Unterzeichnung durch den Kirchenvorstand der Kirchenkreisverwaltung zur Prüfung einzureichen.

§ 14

(1) Der Kirchenkreis erhebt Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(lohn-)steuer oder nach Maßgabe des Einkommens, als Mindestkirchensteuer und als Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen entsprechend den durch die Nordelbische Synode bestimmten kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchengemeinden können entsprechend den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Rahmenbestimmungen daneben Kirchgeld oder Kirchensteuern vom Grundeigentum erheben.

(3) Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden über Art und Höhe von Kirchensteuern gem. Abs. 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser darf die Genehmigung nur erteilen, wenn zuvor eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht Richtlinien dafür aufgestellt hat.

(4) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundeigentum kann durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kommunalgemeinde der letzteren übertragen werden. Der Beschluß des Kirchenvorstandes hierüber bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(5) Über Stundung, Erlaß oder Niederschlagung von Kirchensteuern gem. Abs. 1 entscheidet der Kirchenkreisvorstand, von Kirchensteuern gem. Abs. 2 jeweils der Kirchengemeinde. Zuvor ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Soweit ein Kirchensteueraussschuß gebildet ist, entscheidet dieser anstelle des Kirchenkreisvorstandes oder des Kirchengemeindevorstandes. Der Kirchensteueraussschuß besteht jeweils aus 5 gewählten Mitgliedern, die den Beschlußkörperschaften nicht anzugehören brauchen.

§ 15

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

(2) Unbeschadet der Entscheidungsbefugnisse der Kirchengemeinden über den kirchlichen Grundbesitz im Rahmen der geltenden Verwaltungsanordnungen werden die Grundbesitznachweisungen mit den erforderlichen Unterlagen von der Kirchenkreisverwaltung geführt und auf dem laufenden gehalten. Zweitstücke sind bei den Kirchengemeinden zu verwahren. Alle Beschlüsse der Kirchengemeinden über Grundstücksangelegenheiten sind der Kirchenkreisverwaltung in der vorgeschriebenen Form als Auszug aus der Verhandlungsniederschrift vorzulegen (Muster KGVBl. 1976 S. 122 ff).

(3) Die Kirchengemeinden können der Kirchenkreisverwaltung die Berechnung der Wohnflächen, Mietwerte und Heizkosten von Dienstwohnungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übertragen. Die Kirchengemeinden setzen jeweils entsprechend diesen Berechnungen die Dienstwohnungsvergütung, den Entgelt für Heizung und Warmwasserversorgung sowie ggf. den als geldwerten Vorteil zu versteuernden Differenzbetrag fest.

(4) Die Kirchenkreisverwaltung berät die Kirchengemeinden über Eingruppierungen von Mitarbeitern und bei Abschluß von Arbeitsverträgen. Sie überwacht die Einhaltung der Stellenpläne. Das Ausscheiden von Mitarbeitern ist der Kirchenkreisverwaltung mitzuteilen. Die Arbeitsverträge bei Neueinstellungen sind der Kirchenkreisverwaltung einzureichen und werden mit einem Sichtvermerk versehen.

§ 16

Änderungen der Satzung können durch die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Synode beschlossen werden.

§ 17

Die Satzung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

Die Vorbereitung des Haushalts 1979 erfolgt bereits nach diesen Bestimmungen.

Die ab 1. 1. 1973 geltende Satzung wird aufgehoben.

Informationen über die Kollekten im Monat Januar 1979

Kiel, den 6. Dezember 1978

1. Am 7. Januar 1979 (1. Sonntag nach Epiphania) empfohlene Kollekte für die Johanniter-Unfallhilfe (Schwerpunkt: Schwestern-Helferin-Ausbildung)

Das Nordelbische Diakonische Werk e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Johanniter-Unfall-Hilfe wurde vor 26 Jahren als Werk des Johanniter-Ordens gegründet. Sie ist eine Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes. Seit ihrem Bestehen ist die Johanniter-Unfall-Hilfe im Rettungsdienst auf den Straßen unseres Landes tätig. Viele Menschen erfahren Jahr für Jahr nach einem Unfall Hilfe einer kirchlichen Organisation.

Neben diesen Aufgaben erstreckt sich die Hilfe der JUH auf häusliche Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe, Katastrophenhilfe, Schwesternhelferinnenausbildung u. a.

Bei Erdbebenkatastrophen in aller Welt sorgt die Johanniter-Unfall-Hilfe dafür, daß unsere Spendenmittel sachlich richtig eingesetzt werden durch Mithilfe bei Aufbaumaßnahmen, Erstellung von Feldlazaretten und medizinischen Hilfen.

Die Schwesternhelferinnenausbildung der Johanniter-Unfall-Hilfe ist in unserem Lande von großer Bedeutung. Hier werden junge Mädchen auf ihre diakonische Tätigkeit vorbereitet. Diese Hilfsorganisation hat fast nur ehrenamtlichen Mitarbeiter. Junge Menschen finden hier in ihrer Freizeit eine sinnvolle Beschäftigung zum Wohl des Nächsten.“

2. Am 14. Januar 1979 (2. Sonntag nach Epiphania) Kollekte für innerkirchliche Aufgaben der VELKD

„Die heutige Kollekte ist für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestimmt. Wie im vorigen Jahre wird die Gemeinde gebeten, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in den lutherischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Gaben zu unterstützen. Bei ihrer schwierigen Lage sind diese Landeskirchen in besonderem Maße darauf angewiesen, den Nachwuchs für die kirchlichen Dienste mit eigenen Ausbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Für diesen Zweck ist auch die Kollekte dieses Jahres wieder bestimmt.

Es wäre schön, wenn wieder ein überzeugendes Kollektenergebnis wie im letzten Jahr erreicht werden könnte. Das in den letzten Jahren beständige Ansteigen der Kollektensumme in den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche werten wir dankbar als ein Zeichen der besonderen Verbundenheit mit Gliedkirchen der VELK in der DDR.“

3. Am 29. Januar 1979 (4. Sonntag nach Epiphania) Kollekte für den Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)

Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die politischen und gesellschaftlichen Spannungen und das Leiden zahlreicher Menschen nehmen im südlichen Afrika in erschreckender Weise zu. Viele Kirchen und kirchliche Gruppen wissen sich auch in dieser scheinbar so ausweglosen Situation gerufen, sich in der Hoffnung auf das rettende und heilende Handeln Gottes für Gerechtigkeit und Versöhnung einzusetzen. In der Verbundenheit mit

ihren Schwesterkirchen im südlichen Afrika wollen die lutherischen Kirchen unseres Landes mithelfen, daß solches Handeln in christlicher Verantwortung geschieht.

Die lutherischen Kirchen in der Republik Südafrika, in Südwestafrika (Namibia) und Süd-Rhodesien (Zimbabwe) haben gemeinsam einen „Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung“ eingerichtet. Aus diesem Fonds werden in erster Linie folgende Maßnahmen unterstützt:

- finanzielle Hilfen für Familien und Einzelpersonen, die durch Verhaftungen und Bannungen ihren Lebensunterhalt verloren haben;
- Bereitstellung von Rechtshilfen und Übernahme von Prozeßkosten, um so einen Gerichtsprozeß auch in höheren Instanzen für die meist mittellosen Inhaftierten überhaupt ermöglichen zu können;
- Ausbildungshilfen für Jugendliche, die vor allem als Folge der Unruhen in den schwarzen Vorstädten Südafrikas aus ihrem Ausbildungsgang geworfen wurden;
- Studienarbeit, Bewußtseinsbildung und Entwicklung von Handlungsmodellen, um Konflikte abzubauen, menschliche Begegnungen zwischen den Rassen zu ermöglichen, um den kirchlichen Beitrag zu Gerechtigkeit und Versöhnung auf der Grundlage des Evangeliums zu aktualisieren.

Unsere Gemeinde wird gebeten, durch die heutige Kollekte die Arbeit unserer Schwesterkirchen im südlichen Afrika mit zu unterstützen und damit auch deutlich zu machen, daß wir unsere Mithristen dort in ihrer schwierigen Situation nicht alleine lassen wollen.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 8160 — T I/T 2

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese.

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Blankenese wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Osdorf tritt an die Kirchengemeinde Iserbrook folgende Straßen und Straßenteile ab:

Am Botterberg
 Borndiek, von der Düpenau bis zur Straße
 Am Botterberg (unbebaut)
 Bruchloh
 Heerbrook
 Holtbarg Nr. 21/Ende
 Im Fliederbusch
 Isernade
 Kuhgraben
 Osdorfer Landstraße Nr. 301/363 und 360/366
 Osterloh Nr. 12/Ende

Pferdeweide
Schenefelder Holt
Tietzstraße Nr. 1/3 und 2/4
Wientapperweg

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt: Von der Grenze gegenüber der Kirchengemeinde Nienstedten an der Südwestecke des Grundstücks Dörpfeldstraße Nr. 23 nach Norden der Westgrenze der Grundstücke Dörpfeldstraße Nr. 23, 25 und 27 folgend bis zur Südostecke des Grundstücks Adalbertstraße Nr. 1; von hier nach Westen entlang den Südgrenzen der Grundstücke Adalbertstraße Nr. 1/11 bis zur Wildenbruchstraße; weiter nach Norden entlang der Böschung, die die Wildenbruchstraße im Osten begrenzt, bis zur Einmündung der Wildenbruchstraße in die Straße Bockhorst; von diesem Punkt die Straße Bockhorst kreuzend und weiter nach Westen der Nordgrenze des Grundstücks Bockhorst Nr. 72 folgend bis zur Westgrenze der Grundstücke der Straße Düpenautal; diesen westlichen Grundstücksgrenzen nach Norden folgend bis zu deren Ende, sodann nach Osten bis zur Düpenau; von hier im Bachbett der Düpenau immer nach Norden bis zur Grenze gegenüber der Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld (Grenze der Freien und Hansestadt Hamburg).

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 20. Dezember 1978

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 Osdorf — VI/V 4

Niederdeutsches Pastorkolleg 1979

In Verbindung mit dem Nordelbischen Kirchenamt wird vom „Arbeitskrink Plattdütsch in de Kark“ von Montag,

29. Januar, bis Mittwoch, 31. Januar 1979

im Haus am Schüberg, 2071 Hoisbüttel, Wulfsdorfer Weg 33, Tel.: 0 40 / 6 05 06 45 ein Niederdeutsches Pastorkolleg durchgeführt.

Beginn: Montag um 15 Uhr

Ende: Mittwoch um 13 Uhr (nach dem Mittagessen).

Tageseinteilung wie in den Vorjahren.

Diese Tagung wird zu einem großen Teil der praktischen Arbeit dienen. Es geht dabei um

1. Erarbeitung einer neuen Satzung,
2. Übertragung von Texten der neuen alttestamentlichen Reihe des Kirchenjahres (Lutherische Liturgische Konferenz) ins Plattdeutsche,
3. Plattdütsch Sünndag 1979,
4. Fragen zur weiteren praktischen Arbeit.

Außerdem:

Montagabend: „Niederdeutsches Theater heute“, Rektor Lothar Heinz, Neumünster, Leiter der Niederdeutschen Bühne, Neumünster, mit Aussprache.

Dienstagabend: Plattdeutsche mecklenburgische Dichter, rezitiert von Heiner Kracht, Heiligenhafen.

Anmeldungen werden der begrenzten Anzahl der Plätze wegen bis spätestens zum 20. Januar 1979 erbeten und sind zu richten an

Pastor Klaus Jürgen Thies,
Westerheese 17, 2054 Geesthacht, Tel.: 0 41 52 / 23 42.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
S o n t a g

Az.: 30 068 — E II

Beurlaubung von Lehrern und Schülern zum Besuch des 18. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg vom 13. bis 17. Juni 1979

Kiel, den 2. Januar 1979

Zum Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 13. bis 17. Juni 1979 in Nürnberg kann Lehrern und Schülern des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg Unterrichtsbefreiung entsprechend den nachstehenden Regelungen gewährt werden:

Schleswig-Holstein:

- a) Lehrer können bis zu vier Tagen durch den Schulleiter beurlaubt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und insbesondere die Vertretung sichergestellt wird.
- b) Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf eigenen Antrag, wenn sie volljährig sind, Unterrichtsbefreiung bis zu vier Tagen durch den Schulleiter gewährt werden.

Frei und Hansestadt Hamburg:

- a) Lehrern kann für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Nürnberg vom 13. bis 17. Juni 1979 Sonderurlaub gewährt werden.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß die Betroffenen auf dem Dienstweg einen Antrag auf Sonderurlaub stellen und dienstliche Belange einer Beurlaubung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

- b) Das Amt für Schule hat keine Bedenken gegen Beurlaubungen von Schülern zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, wenn nicht schwerwiegende Gründe dem entgegenstehen.

Über eine Beurlaubung interessierter Schüler entscheidet der Lehrer auf Antrag der Erziehungsberechtigten, sofern die betroffenen Schüler minderjährig sind. Volljährige Schüler müssen eine Beurlaubung vom Unterricht selbständig beantragen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. R o s e n b o o m

Az.: 42 602 — E I / E 1

Schrifttum

Kiel, den 18. Dezember 1978

Der Lübecker Pastor Dr. Hans-Joachim Thilo hat ein Buch mit dem Titel

Ehe ohne Norm?

vorgelegt. Der Untertitel lautet: Eine evangelische Ehe-Ethik in Theorie und Praxis. Erschienen ist das Buch bei Vandenhoeck und Ruprecht.

Ehe ohne Norm — wenn Normen Ewigkeitswert besäßen und statistisch zementiert wären, führten sie die Menschheit von einer Sklaverei in die andere. Wenn aber der Mensch ohne eine dynamische Ethik und deren Wertvorstellungen lebt, dann treiben ihn Nihilismus und Richtungslosigkeit zur Verzweiflung und zu neurotischer Angst. Es geht in diesem Buch um die Frage nach einer dynamischen Normativität der Ehe, die sich ebenso an den Realitäten unserer Zeit wie an den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Humanwissenschaften und den Denküberlegungen zeitgerechter Theorie mißt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 9412 — T I / T 1

*

Kiel, den 12. Dezember 1978

Propst Dr. Sievers hat zur Neubildung der Kirchenvorstände und anderer Beschlußkörperschaften ein handliches Buch unter dem Titel

ABC für Kirchenvorsteher

Ein Leitfaden für Mitarbeiter in den
Gemeinden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

herausgebracht.

Jeder Kirchenvorsteher braucht ein Mindestmaß an Information über die geistlichen, organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Kirche. Dem soll das Taschenbuch in einem Umfang von 48 Seiten in haltbarem Umschlag mit ausführlichem Text und zahlreichen Schaubildern über Organisation der NEK, der EKD, der Oekumene, der Diakonie und die Finanzlage Rechnung tragen. Der Ladenpreis beträgt DM 3,60. Der Verlag (Lutherische Verlagsgesellschaft, Postfach 31 69, 2300 Kiel) räumt günstige Mengenpreise ein. Bei der Abnahme von 800 Stück ermäßigt sich bei Bestellung unmittelbar beim Verlag der Preis auf DM 1,95.

*

„Zur Hoffnung berufen“ — Magazin zum Kirchentag 1979

Kiel, den 12. Dezember 1978

Zur Vorbereitung des Kirchentages, der vom 13. bis 17. Juni 1979 unter der Losung „Zur Hoffnung berufen“ in Nürnberg stattfinden wird, ist ein kleines Magazin erschienen. Im Quartformat, zum ersten Mal auf Recycling-Papier gedruckt, wird auf 32 Seiten der Versuch gemacht, auf die Thematik der drei Themenbereiche einzugehen, auf einzelne Veranstaltungen hinzuweisen, die verschiedenen Elemente des Kirchentages vorzustellen und einen Eindruck von der gastgebenden Stadt zu vermitteln. Das Heft ist bewußt weniger als Arbeitshilfe für Gruppen und Gemeinden konzipiert sondern soll allen, die

sich für den Kirchentag interessieren, einen Begriff davon vermitteln, welches Gesicht der Nürnberger Kirchentag haben wird.

Das Heft kann gegen eine Schutzgebühr von DM 1,— beim Landesausschuß Nordelbien des Deutschen Evangelischen Kirchentages bezogen werden. Die Anschriften der Geschäftsstellen lauten:

Geschäftsstelle Hamburg
Feldbrunnenstraße 29, 2000 Hamburg 13

Geschäftsstelle Lübeck
Blücherstraße 33, 2400 Lübeck 1

Geschäftsstelle Schleswig-Holstein
Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67

Az.: 5810 — T I / T 1

Dia-Serie „... zu seinem Bilde“ — bestehend aus:

12 Farbdias

Bildmeditationen

Predigtmeditation zur Jahreslosung

Diese Serie ist gedacht als Arbeitshilfe zur Jahreslosung 1979. Menschen aus einem fremden Land begegnen uns auf den Bildern. Sie mögen uns seltsam, geheimnisvoll, fremd — oder einfach anders — vorkommen: es sind Geschöpfe Gottes, für die die Jahreslosung ebenso gilt wie für uns. Sie sind damit unsere Schwestern und Brüder, sie gehen uns etwas an, fordern uns heraus zur Stellungnahme.

Der Serie beigelegt ist — neben den Bildlegenden — eine Predigtmeditation, die als Ausgangspunkt für eine Andacht oder Predigt dienen kann.

Die Dia-Serie ist erhältlich beim Nordelbischen Missionszentrum, Postfach 52307, 2000 Hamburg 52; der Preis beträgt DM 10,—.

Az.: 5028 — 2 W 3

Pastoralkolleg: Israel

Kiel, den 18. Dezember 1978

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche führt 1979 ein zweiteiliges Pastoralkolleg mit dem Thema

„Israel — kirchliche, archäologische und politische Aspekte“ durch.

— Für die Zeit vom 13. bis 27. Oktober 1979 ist eine Studienfahrt nach Israel geplant,

— vom 1. April, 18.00 Uhr, bis 5. April, 16.00 Uhr, findet in Fleestedt ein — für die Teilnehmer an der Studienfahrt verbindliches — vorbereitendes Pastoralkolleg statt.

Eingeladen sind Pastoren und ihre Ehefrauen.

Ziel und Inhalt:

— Dieses Vorhaben fügt sich ein in das hier und da bereits geführte christlich-jüdische Gespräch und will zu einem besseren Verständnis des Judentums und des eigenen Standorts — christlicher Theologe — führen.

- Es will die besondere Situation christlicher Kirchen in Israel verdeutlichen, die sich in einem „Trialog“ mit dem Judentum und dem Islam befinden.
- Es will einen Überblick über die Ergebnisse der archäologischen Arbeiten in Israel vermitteln und diese in Beziehung setzen zu der Botschaft des Alten Testaments.
- Es will die Kenntnisse über die außen- und innenpolitische Situation vertiefen.

Kosten: Bei dem Pastorkolleg im Frühjahr entstehen den Teilnehmern nur Fahrtkosten.

Für die Studienfahrt gibt die Nordelbische Kirche einen Zuschuß in der Höhe der in Israel entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Flug und alle weiteren Ausgaben müssen von den Teilnehmern getragen werden.

Leitung: Carl und Elisabeth Malsch, Hamburg.

Anmeldungen werden ab sofort erbeten an:

Hauptpastor Carl Malsch, Speersort 10, 2000 Hamburg 1,
Telefon: 0 40 / 32 62 13 und 32 44 38.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
S o n t a g

Az.: 30 068 — E II

Urlauber-Seelsorge im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden

Kiel, den 14. Dezember 1978

Der Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe der Ev. Landeskirche in Baden hat uns um folgenden Hinweis gebeten:

In folgenden Orten im Bereich der badischen Landeskirche ist 1979 Urlauber-Seelsorge vorgesehen:

Bad Rippoldsau	Mai + Oktober
Bonndorf / Grafenhausen	April — September
Bühlertal	Mitte Juli — Ende August
Furtwangen, Vöhrenbach, Gütenbach	August
Kirchzarten-Stegen	August
Kollnau-Gutach	Anfang Juli — Mitte August
Münstertal	August — September
St. Blasien	Mitte Juli — Mitte September
Titisee	Mitte Juli — August
Todtnau und Schönau	August
Triberg	Juli
Waldkirch	Mitte Juni — Mitte August
Zell-Harmersbach	Juli — August.

Die Dauer eines Dienstes in der Urlauber-Seelsorge beträgt in der Regel 4 Wochen, wobei sie mit der Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet wird; jedoch nur insoweit, als dem Geistlichen mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Erholungsurlaubs verbleibt.

Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vergütet für einen 4-wöchigen Dienst in der Urlauber-Seelsorge 750,— DM und einen Fahrtkostenzuschuß für 1 Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse.

Meldungen für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir über den Prop-

sten und das Nordelbische Kirchenamt in Kiel an den Evang. Oberkirchenrat / Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 5—7, 7500 Karlsruhe 1.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

T a p p e

Az.: 4380 — P II / P 2

Pfarrstellenveränderungen (Umwandlungen)

Pfarrstelle des Kirchengemeindeverbandes Neumünster für Religionsunterricht in Höheren Schulen in Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Religionsunterricht in Höheren Schulen.

Az.: 20 Religionsunterricht in Höheren Schulen in Neumünster

*

Pfarrstelle des Kirchengemeindeverbandes Neumünster für Krankenhausseelsorge in Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Krankenhausseelsorge.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Neumünster — P II / P 3

*

2. Pfarrstelle des Kirchengemeindeverbandes Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen in 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen.

Az.: 20 Religionsunterricht in Höheren Schulen in Flensburg (2)

*

1. Pfarrstelle des Kirchengemeindeverbandes Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen in 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen.

Az.: 20 Religionsunterricht in Höheren Schulen in Flensburg (1)
— P III / P 3

Ausschreibung der Stelle eines Mentors (Mentorin)

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die Stelle eines (einer)

h a u p t a m t l i c h e n M e n t o r s (M e n t o r i n)
i n d e r A u s b i l d u n g d e r V i k a r e

neu zu besetzen.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von z. Z. etwa 15—20 Vikaren in einem übersichtlichen Distrikt zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken in den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikariatsleitern in den Ausbildungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept erfordert von dem Mitarbeiter Bereitschaft zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird ein Mentor für den Ausbildungsdistrikt Kiel und Umgebung.

Der Mentor wird als Pastor besoldet; eine Dienstwohnung (Mietwohnung) wird gestellt. Alle Schulen und Universität sind am Ort. Die Berufung des Mentors erfolgt durch die Kirchenleitung nach Vorberatung in einem Nominierungsausschuß. In der Regel werden die Mentoren auf vier Jahre berufen.

Um die Stelle des Mentors können sich Pastoren oder Pastorinnen mit mehrjähriger Gemeindefahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Auskünfte erteilen:

Studiendirektor Dieter Seiler,
Prediger- und Studienseminar / Kieler Straße 30,
2308 Preetz — Telefon 0 43 42 / 7 66 und 7 67 — und

Oberkirchenrat Dr. Conrad,
Nordelbisches Kirchenamt / Dänische Straße 21/35,
2300 Kiel I — Telefon 04 31 / 99 12 21 —

Hier können auch Informationen über die Ausbildung angefordert werden.

Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das **Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21/35, Postfach 3449, 2300 Kiel I.**

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Februar 1979.

Az.: 2403 — A I

Ffarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Bad Bramstedt** im Kirchenkreis Neumünster ist die 3. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der 3. Pfarrbezirk umfaßt einen Teil der Stadt sowie eine Landgemeinde mit bereits städtischer Prägung. Die Kirchengemeinde Bad Bramstedt hat eine alte Kirche und ein Gemeindezentrum, dessen Erweiterung vorgesehen ist. Zwei Kindergärten, Heilpädagogische Tagesstätte, Motterschule, Ökumenischer Arbeitskreis und Kantorei setzen Akzente für ein vielfältiges Gemeindeleben. Zum Arbeitsteam gehören neben den Pastoren auch zwei Diakone. Dem Pastor der 3. Pfarrstelle steht eine Dienstwohnung mit zwei Gemeinderäumen zur Verfügung. In Bad Bramstedt sind alle Schularten vorhanden. Über einen Autobahnanschluß sind Hamburg und Kiel schnell zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Seehaber, Am Badesteig 3, 2357 Bad Bramstedt, Tel. 0 41 92 / 18 91, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bad Bramstedt (3) — P II/P 3

*

In der St. Christophorus-Kirchengemeinde in **Lübeck** im Kirchenkreis Lübeck ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Gemeinde gehören knapp 9 000 Gemeindeglieder. Sie ist in drei Pfarrbezirke aufgegliedert, hat aber nur eine Predigtstätte. In jedem Bezirk stehen Räume für die Arbeit zur Verfügung. Die Gemeinde unterhält zwei Kindertagesstätten und eine Schwesternstation. Ein gutes Pastorat ist vorhanden. Die Gemeinde liegt in landschaftlich sehr begünstigter Umgebung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schäferstr. 2, 2400 Lübeck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Landgerichtsrat Fischer, Wismarweg 1, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 60 16 26, und Propst Stoll, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Neumünster-Gartenstadt** im Kirchenkreis Neumünster ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 4 600 Gemeindeglieder. Ein vielfältig nutzbares Gemeindezentrum (1972), Gemeindehaus und Pastorat (1962) stehen zur Verfügung. Seniorenclub und Kinderspielstube mit 4 Gruppen werden von haupt- und nebenamtlichen Kräften geleitet. Der Pastor muß nicht alles allein bewältigen. 9 haupt- und nebenamtliche (Diakon, Erzieherin, Bürokräft, Zivildienstleistender) sowie mehr als 20 ehrenamtliche Mitarbeiter sind zu einem Team zusammengewachsen, in dem die Arbeit Freude macht. Neumünster ist eine kreisfreie Stadt mit ca. 95 000 Einwohnern; sämtliche Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Rintelenstr. 35, 2350 Neumünster 3. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Kirchenvorstand, Rintelenstraße 35, 2350 Neumünster 3, Tel. 0 43 21 / 5 15 56, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neumünster-Gartenstadt — P II/P 3

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Südtondern sucht zum baldmöglichen Termin für die Region Nord-West (im Amtsbezirk Wiedingharde, zwischen Nordsee und dänischer Grenze)

einen / eine Regionaljugendwart / in
 (Diakon, Gemeindehelfer, Sozialarbeiter)

Aufgabengebiete:

Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;

Praxishilfe in den einzelnen Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren;
Durchführung von Freizeiten;
Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstraße 17, Postfach 11 40, 2262 Leck, Telefon 0 46 62 / 23 97.

Az.: 20 Kirchenkreis Südtondern — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf, 2000 Hamburg 61, sucht zum 1. April 1979

einen Diakon.

Das Aufgaben gebiet umfaßt die Arbeit mit Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in verschiedenen Gruppen, eventuell Mitarbeit im Konfirmandenunterricht. Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird erwartet.

Eine Wohnung kann gestellt werden. Die Gemeinde umfaßt drei Pfarrstellen mit ca. 9500 Gemeindegliedern.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, zu Hd.

Pastor Bahnsen (der auch Auskünfte erteilt), Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 47 87.

Az.: 30 Niendorf-Markt — E I / 1

*

Der Kirchenkreis Südtondern sucht zum baldmöglichen Termin für die Region Amrum/Föhr

einen / eine Regionaljugendwart / in
(Diakon, Gemeindeglied, Sozialarbeiter)

Aufgabengebiete:

Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;

Praxishilfe in den einzelnen Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren;

Durchführung von Freizeiten;

Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstraße 17, Postfach 11 40, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Az.: 20 Kirchenkreis Südtondern — E I / E 1

Personalien

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 die Wahl des Pastors Winfred Krech, z. Z. in Hohenaspe, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenaspe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. November 1978 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Fritz Herberger, bisher in Hamburg-Altona, auf Grund seiner Wahl zum Propst des Kirchenkreises Altona unter gleichzeitiger Bestätigung als Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Eingeführt:

Am 17. November 1978 der Pastor Hartmut Walter als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für Krankenhausseelsorge;

am 26. November 1978 der Pastor Wolfram Suhr als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau und in der Lungenheilstätte Großhansdorf;

am 10. Dezember 1978 der Pastor Bernd Haasler als Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. März 1979 auf die Dauer von 6 Jahren für den kirchlichen Auslandsdienst in Bogotá/Kolumbien der Pastor Carl-Heinz Möller, bisher in Trittau.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Februar 1979 der Pastor Wilhelm Kollenrott in Borsfleth.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. Mai 1978 der Pastor Wolfgang Teichert.

Verstorben im Ruhestand:

Senior Ernst Jansen, früher in Lübeck, am 2. Dezember 1978 in Lübeck.